

BGer 1A.38/2000 vom 3. Dezember 1999

Bundesgericht, 1999-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.38_2000

FR: TF 1A.38/2000 du 3 décembre 1999

IT: TF 1A.38/2000 del 3 dicembre 1999

Regeste

Rechtshilfe und Auslieferung

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 07.02.2000 1A.38/2000 Tribunal fédéral
Ire Cour de droit public 07.02.2000 1A.38/2000 Tribunale federale I Corte di diritto
pubblico 07.02.2000 1A.38/2000

Rechtshilfe und Auslieferung

[AZA 0] 1A.38/2000/boh I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG

***** 7. Februar 2000 Es wirken mit: Bundesrichter
Aemisegger, Präsident der I. öffentlichrechtlichen Abteilung, Bundesrichter
Jacot-Guillarmod, Bundesrichter Favre und Gerichtsschreiberin Leuthold. ----- In
Sachen 1. M._____, 2. J._____, 3. Firma B._____, 4. Firma E._____, 5.
Firma P._____, 6. Firma K._____, 7. Firma I._____, Beschwerdeführer, alle
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Baumgartner, Sihlporte 3/Talstrasse, Postfach,
Zürich, gegen Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich, Büro 2, Staatsanwaltschaft
des Kantons Zürich, Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, betreffend
Rechtshilfe an die Russische Föderation (B 105744), wird in Erwägung gezogen: 1.- Die
Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich erliess am 17. August 1999 die
Schlussverfügung in der Rechtshilfesache der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen
Föderation gegen M._____ und weitere russische Staatsangehörige. Mit Beschluss vom
3. Dezember 1999 wies das Obergericht des Kantons Zürich den gegen diese Verfügung
erhobenen Rekurs ab, soweit es darauf eintrat. Der Entscheid des Obergerichts wurde dem
Anwalt der Rekurrenten am 15. Dezember 1999 zugestellt. Die Bezirksanwaltschaft teilte
dem Anwalt mit Schreiben vom 26. Januar 2000 mit, die Akten gemäss Schlussverfügung
vom 17. August 1999 seien "nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gegenüber dem
Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Dezember 1999" am 20. Januar
2000 über das Bundesamt für Polizei der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen
Föderation übermittelt worden. Am 27. Januar 2000 reichten M._____, J._____
sowie die Firma B._____, die Firma E._____, die Firma P._____, die Firma
K._____ und die Firma I._____ beim Bundesgericht ein Gesuch um
Wiederherstellung der Frist gemäss Art. 35 OG ein. Sie machten geltend, sie seien durch
eine unvollständige Rechtsmittelbelehrung des Obergerichts (Nichterwähnung des
Fristenlaufs während der Gerichtsferien) und damit durch ein unverschuldetes Hindernis
abgehalten worden, innert Frist Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des
Obergerichts vom 3. Dezember 1999 zu erheben. Mit Beschluss vom 2. Februar 2000 wies
das Bundesgericht das Gesuch um Wiederherstellung der Frist ab(1A. 16/2000). 2.- Am 3.
Februar 2000 ging beim Bundesgericht die am 31. Januar 2000 bei der Post aufgebene

Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein. Nachdem das Gesuch um Wiederherstellung der Frist abgewiesen worden ist, kann auf die verspätet eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten werden. 3.- Mit Rücksicht auf die Umstände des Falles ist von der Erhebung von Kosten abzusehen. Demnach erkennt das Bundesgericht im Verfahren nach Art. 36a OG : 1.- Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2.- Es werden keine Kosten erhoben. 3.- Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich, Büro 2, der Staatsanwaltschaft und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, sowie dem Bundesamt für Polizei schriftlich mitgeteilt. _____ Lausanne, 7. Februar 2000 Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.